

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH am Standort
Fahrner Straße 133 in 47169 Duisburg
zur Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb
von zwei gasbetriebenen Blockheizkraftwerken (BHKW's)
im Neubau der Zentralküche des Klinikums**

Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 112-31.0003/17/1.2.3.2

Duisburg, 21.11.2017

Die **Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH** hat am 21.06.2017 den Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerken mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 3,1 MW gestellt.

Die beantragte Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- den beiden BHKW's,
- jeweils einer Abgasanlage mit Schornstein,
- einer Ölversorgungsanlage,
- einer Harnstoffversorgung,
- einer Lüftungsanlage und
- der Kühlung für die BHKW's.

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Dr. Dagmar Troost